



Inhalt:

- 56 Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste – Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen
- 57 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 19. April 2018
- 58 Bekanntmachung über die Absicht zur Einziehung von Straßen und Wegen; hier: In der unteren Sollnau (Lageplan als Anlage)
- 59 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappfelder Gruppe nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 56 **Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste – Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen**

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste – Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

des Landkreises Eichstätt

für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023

in dem Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Ingolstadt und der Jugendkammer des Landgerichts Ingolstadt.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises hat in der Sitzung am 18.04.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und –schöffen für das Landgericht Ingolstadt und das Amtsgericht Ingolstadt gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

23.04. bis 30.04.2018

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

Landratsamt Eichstätt

Amt für Familie und Jugend

Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt

Geschäftszimmer, I. Stock Zimmer 118

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftliche oder zu Protokoll der Geschäftsstelle (siehe oben) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Eichstätt, 19.04.2018

Gez. Hammel, Jugendamtsleiter

- 57 **Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 19. April 2018**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-UG) vom

23. Februar 2011 (GVBl. 2011 S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

§ 1

1 Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

2 Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet des Marktes Altmannstein, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt. 3Dem Landschaftsschutzgebiet wird die Restfläche des Grundstücks Fl. Nr. 419, Gemarkung Neuenhinzhausen, die bislang nicht Schutzgebiet war, hinzugefügt. 4Das Grundstück ist mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit seiner Gesamtfläche Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. 5Die neue Fläche wird der Tabuzone des Zonierungskonzepts Windkraft zugeordnet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 19. April 2018

Landkreis Eichstätt

gez. Anton Knapp

Landrat

Hinweis gemäß Art. 51 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 51 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt) geltend gemacht wird.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

57 Bekanntmachung über die Absicht zur Einziehung von Straßen und Wegen; hier: In der unteren Sollnau (Lageplan als Anlage)

Es wird beabsichtigt, die beschriebenen Teile des unter 1 aufgeführten Weges gemäß Art. 8 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten einzuziehen, weil sie jegliche Verkehrsbedeutung verloren haben.

1. Straßenbeschreibung

Straßenname: In der unteren Sollnau
 Fl.-Nr.: 4055-0-1325; 4055-0-1358; 4055-0-1367; 4055-0-1375; 4055-0-1377
 Gemarkung: Pietenfeld
 Anfangspunkt a: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „In der unteren Sollnau“ Fl.-Nr. 1367 Gemarkung Pietenfeld
 Endpunkt a: Südwestecke des Grundstückes Fl.-Nr. 1306/4 Gemarkung Eichstätt (0,089 km)
 Anfangspunkt b: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „In der Sollnau“ Fl.-Nr. 1375 Gemarkung Pietenfeld
 Endpunkt b: Südwestecke des Grundstückes Fl.-Nr. 1355/3 Gemarkung Eichstätt (0,132 km)
 Anfangspunkt c: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „In der unteren Sollnau“ Fl.-Nr. 1375 Gemarkung Pietenfeld zwischen den Grundstücken Fl.-Nm. 1355/1 Gemarkung Eichstätt und 1376 Gemarkung Pietenfeld
 Endpunkt c: Einmündung in den Fahrradweg des Landkreises Eichstätt Fl.-Nr. 1325/8 Gemarkung Pietenfeld zwischen den Grundstücken Fl.-Nm. 1355/1 Gemarkung Eichstätt und 1376 Gemarkung Pietenfeld (0,061 km)
 Anfangspunkt d: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „In der unteren Sollnau“ Fl.-Nr. 1358 Gemarkung Pietenfeld
 Endpunkt d: Nach einer Länge von 170 Metern in westliche Richtung an der Südgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 1376 Gemarkung Pietenfeld (0,170 km)
 Länge in km: 0,452
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,452).

Gegen die Absicht der Einziehung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 16.04.2018
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe

58 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Auf Grund der §§ 10 21,22 und 23 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 19.03.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, welche hiermit bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	471.500 Euro
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	372.500 Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskosten- und Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000,- Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Schreiben vom 09.04.2018 Nr. 35/9410 rechtsaufsichtlich geprüft.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe in Schönhof, Lerchenweg 18, 85132 Schernfeld zur Einsicht bereit.

Schernfeld, 12.04.2018
 gez. Mayinger, 1. Vorsitzender

**Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe
Altmühl-Jura**

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

I.

Auf Grund der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 194.250 Euro

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 22.450 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebsmittelumlage

Eine Betriebsmittelumlage wird nicht erhoben.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Schreiben vom 03.04.2018, Az. 35/9410, rechtsaufsichtlich geprüft.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt, Zimmer Nr. 105, Gundekarstraße 7a in 85072 Eichstätt, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Eichstätt, 17.04.2018
gez. S c h e r m e r, 1. Vorsitzender

Anlage zu 58

